

27.09.91

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 45. Sitzung am 27. September 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksachen 12/1195, 12/1206 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum
Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse
in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)
- Drucksache 12/1056 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 18.10.91

Erster Durchgang: Drs. 253/91

Zweites Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Verlängerung um ein weiteres Forstwirtschaftsjahr ist zulässig, falls die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 weiterhin vorliegen."

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die mengenmäßigen Bestandsänderungen an Bilanzstichtagen gegenüber den durchschnittlichen Beständen an den letzten drei vorangegangenen Bilanzstichtagen sind dabei für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Wirtschaftsgüter getrennt zu ermitteln."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

18.10.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. September 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.